

U5015N-SUMME
SUMME/1928



AUSTRIAN UNIVERSITY COURSE IN TOURISM

A-1190 Wien, Franz Klein-Gasse 1

Tel. (0222) 313 52-203

Fax (0222) 313 52-204

GESETZENTWURF
Nr. 57 -GE/19-PT
Datum: 16. JAN. 1986
Verf. 16. 1. 1986

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des
BUNDEGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UniStG)

Über die Universitätsdirektion der Wirtschaftsuniversität Wien wurde uns der Entwurf zum Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) zur Stellungnahme übermittelt.

Die Leitung des Österreichischen Universitätslehrgangs für Tourismuswirtschaft nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

Im § 34 (3) ist vorgesehen, den Absolventen die Bezeichnung „Absolvent des“ unter Beifügung des Lehrgangsnamens zu verleihen.

Die Lehrgangsführung sieht darin eine Abwertung und fordert, daß die seit Jahren eingeführte und in der Tourismuswirtschaft anerkannte Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte/r Tourismuskaufmann/frau“ wieder gesetzlich verankert wird.

- Diese Berufsbezeichnung wird seit 1984 (gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. September 1984, BgBl. 171/1984) an Absolventen des Österreichischen Universitätslehrgangs für Tourismuswirtschaft (ehemals Österreichischer Universitätslehrgang für Fremdenverkehr) bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen:
 - * positive Absolvierung der Kommissionellen Abschlußprüfung am Ende des Lehrgangsprogramms
 - * positive Bewertung und Teilnahme an der anschließenden einwöchigen Blockveranstaltung „Spezialisierungsseminar“ zu einem Themenschwerpunkt
 - * Abfassung und Approbation einer Seminar-Hausarbeit
 - * Nachweis einer zumindest drei Jahre dauernden Berufstätigkeit im Bereich der Tourismuswirtschaft.

- Bisher wurde an 56 Absolventen der Berufstitel vom Rektor verliehen, weitere ca. 380 Lehrgangabsolventen stehen kurz vor Erfüllung aller Voraussetzungen und werden in absehbarer Zeit den Antrag auf Verleihung stellen.
- Die Interessenten sind durch die Möglichkeit der Verleihung eines attraktiven Berufstitels besonders motiviert, den Lehrgang zu besuchen. Vielen Teilnehmern fällt es neben einer Berufstätigkeit nicht leicht, an 3 - 4 Wochentagen abends noch 3 Unterrichtseinheiten sowie an zahlreichen Samstagen ein ganztägiges Programm zu konsumieren.
- In der Wirtschaftspraxis, in der sich diese Berufsbezeichnung etabliert hat (Berufsbezeichnungen brauchen etwa 10 Jahre, um allgemein bekannt zu werden), eine unnötige Verunsicherung eintreten. Es würde der Eindruck erweckt, als ob die Ausbildung geringwertiger geworden sei. Aber das Gegenteil ist der Fall: Der Unterrichtsplan ist den zeitgemäßen Bedürfnissen angepaßt, die Lektoren (über 95 % aus der Berufspraxis) arbeiten mit neuesten Unterrichtsmethoden und die Nachfrage ist ungebrochen. Für einen Lehrgangszyklus melden sich trotz der Teilnahmegebühr von derzeit öS 20.000.- bis zu dreimal so viele Bewerber als tatsächlich aufgenommen werden können.
- In Abgrenzung zu Universitätsabsolventen (Mag.) und zu Absolventen der Fachhochschulen (Mag. FH) ist es angebracht, den Absolventen, die die geforderten Zusatzleistungen erbringen (siehe oben), eine adäquate Berufsbezeichnung zu verleihen. Sie müssen sich von den Absolventen, die den Lehrgang nach lediglich vier Semestern mit der Kommissionellen Abschlußprüfung beendet haben, deutlich abheben.
- Schließlich wurden in 10 Jahren nicht unbeträchtliche Mittel in die Öffentlichkeitsarbeit investiert, um die Berufsbezeichnung bekannt zu machen.
- In Analogie zur Änderung der Berufsbezeichnung möge man sich die Reaktion auf den Vorschlag ausmalen, alle „Ministerialräte“ in „Mitarbeiter des Bundesministeriums für ...“ umzubenennen.

Weiters enthält der Entwurf zum UniStG im § 45 (1) einen neuen Passus, wonach der Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nur mit den Bewertungen „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen ist.

Auch dagegen möchte die Lehrgangsleitung argumentieren und die Beibehaltung des bisherigen Benotungsschemas im neuen UniStG verankert wissen. Wir sind aufgrund 30-jähriger Erfahrung im Lehrgang der Meinung, daß

- die Fünf-Stufen-Skala wesentlich mehr Aussagekraft und Spielraum bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen bietet,

- sich bei einer fünf-teiligen Beurteilungsskala auch die Kandidaten in ihrem Leistungsniveau (auch international !) klarer einordnen können bzw. die Beurteilung ihrer Prüfungsleistung verständlicher ist.
- Dem Argument der Arbeitsgruppe „Deregulierung des Studienrechts“, eine allzu differenzierte Abstufung bei der Prüfungsbeurteilung könne oft nicht mehr nachvollzogen werden, kann sich die Lehrgangsleitung nicht anschließen. Wir haben die persönliche Einsichtnahme in die schriftlichen Prüfungsunterlagen sowie die Begründung der Noten für mündliche Leistungen stets sehr gewissenhaft durchgeführt. Drei Benotungsstufen mögen bequemer sein, wir wollen aber nicht Aufwand *minimieren*, sondern *motivieren*.

Abschließend sei noch auf § 81 (2) verwiesen, der das Außerkrafttreten der entsprechenden Verordnungen vorsieht.

Hier möchten wir speziell und nochmals auf obige Argumentation verweisen und darauf drängen, daß die Verordnung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Tourismuskaufmann/frau“ nicht außer kraft gesetzt wird.

Wien, 10 Dezember 1995



o. Univ. Prof. Dr. Josef Mazanec